

Frage 2

In welchen Bereichen sollen Bewohner/innen Entscheidungen über ihr Wohnumfeld selber treffen können? Aspekt der Verantwortung und gesetzliche Rahmenbedingungen!

Die Beantwortung dieser Frage reichte von einer Forderung nach einem Maximum an Gestaltungsspielraum für alle BewohnerInnen (Gruppen - in Abstimmung der unterschiedlichen Interessen) bis zur Nennung von konkreten (Klein) Bereichen. Wobei der Aspekt der Verantwortung und der gesetzliche Rahmen zwar berücksichtigt wurden, jedoch nicht zum Thema in der Diskussion gemacht wurden. Genannt wurde auch der „identitätsstiftende“ Effekt der Mitbestimmung. Bedacht sollten zudem die unterschiedlichen Stufen der Partizipation werden. Teilweise wurde der Bereich der Mitbestimmung auch auf die nicht zur jeweiligen Wohnhausanlage gehörige (nähere) Umgebung ausgeweitet.

- Grünflächen, angrenzender öffentlicher Raum (z.B.: Sperrzeiten von Käfigen), Freiraum(um)gestaltung
- Hausordnung (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten)
- Waschküchennutzung
- Gestaltung von Stiegenhaus etc (z.B.: Farbanstrich) → fördert „Wir“-Bewusstsein der Mieter/innen
- Verkehrssituation (z.B.: 30er Zone)
- Mitbestimmung bei Bauvorhaben von WrW
- Mitbestimmung bei Verwendung von Mietzinsreserve („Kann“ → „Muss“)
- Soviel Verschiedenheit in Gestaltungsmöglichkeiten wie möglich, Interessen der BewohnerInnenengruppen sollen – abgestimmt - ermöglicht werden
- So individuell wie möglich – Nicht alle Gemeindebauten müssen gleich sein
- Beispiel: alle wollen ihre Stiege rosarot ausmalen – sollte auf Kosten der BewohnerInnen möglich sein
- Interessen von Bewohner/innen widerspiegeln
- Spielplätze und Gemeinschaftsanlagen, Fahrradbügel, Boxen
- Bei Sanierungen, Farbgestaltung (z.B.: Fassade und Stiegenhaus) unter Einschränkung der Vorgaben durch das Bundesdenkmalamt und/oder der Magistratsabteilung 19 Architektur und Stadtgestaltung